

Erfurt, 24. April 2020

Um eine für die Thüringer Hochschulen wichtige und möglichst einheitliche Handhabung und Anwendung der Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020 (3. SARS-CoV-2-EindmaßnVO) durch die örtlichen Gesundheitsbehörden bei der Ausgestaltung des Sommersemesters 2020 zu erreichen, erteilt das TMWWDG in Abstimmung mit dem TMASGFF folgende Hinweise zur Anwendung der Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020 für den Hochschulbereich:

Anwendung der 3. SARS-CoV-2-EindmaßnVO auf den Hochschulbereich – Hinweise des TMWWDG -

In dem Protokoll der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder vom 15.4.2020 heißt es unter Ziffer 8:

„In der Hochschullehre können neben der Abnahme von Prüfungen auch Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, unter besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bibliotheken und Archive können unter Auflagen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen geöffnet werden.“

In den Schlussfolgerungen der Thüringer Landesregierung aus den Ergebnissen der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder vom 15.4.2020 heißt es unter Ziffer II Nr. 6:

„Die Hochschulen und das Wissenschaftsministerium haben Einigkeit dar über hergestellt, dass Lehre und Forschung auch im Sommersemester stattfinden werden. Das Semester beginnt am 1.4.2020 und endet am 30.9.2020. Diese besondere Situation sowohl bei den Studierenden als auch bei den Lehrenden und bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Hochschulverwaltungen und Hochschuleinrichtungen (Bibliotheken, Rechenzentren, Sprachzentren etc.) erfordert ein hohes Maß an Flexibilität, Entgegenkommen und außergewöhnliche Anstrengungen, von denen wir überzeugt sind, dass sie gemeistert werden.“

Diese Vereinbarungen und Schlussfolgerungen wurden auch in der 3. SARS-CoV-2-EindmaßnVO aufgegriffen und umgesetzt. Auch für den Hochschulbereich wurden zum einen weitere Lockerungen in der Verordnung festgelegt; so ist die Öffnung der Hochschulbibliotheken auch für den Publikumsverkehr ab dem 20. April 2020 grundsätzlich wieder möglich.

Zum anderen wurde in der Begründung zu § 3 Abs. 3. der 3. SARS-CoV-2-EindmaßnVO nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass unter die Einrichtungen der Länder, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, auch die Hochschulen des Landes fallen und somit auch weiterhin Veranstaltungen ebenso wie Gremiensitzungen oder Hochschulprüfungen vom Verbot nach § 3 Abs. 1 der 3. SARS-CoV-2-EindmaßnVO ausgenommen sind und demnach durchgeführt werden dürfen –

selbstverständlich unter Beachtung des in § 1 der 3. SARS-CoV-2-EindmaßnVO genannten Mindestabstands, sofern dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Betätigung möglich und zumutbar ist. Ferner sind die in § 3 Abs. 5 der 3. SARS-CoV-2-EindmaßnVO genannten Voraussetzungen für die Ausnahme vom Veranstaltungsverbot zu erfüllen ebenso wie die Hygienevorschriften nach § 4 der 3. SARS-CoV-2-EindmaßnVO einzuhalten.

Aus dem Vorgenannten folgt auch, dass die Hochschulen weiterhin zwar gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 der 3. SARS-CoV-2-EindmaßnVO für den Publikumsverkehr zu schließen sind, dies jedoch nicht für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen (§ 21 Abs. 1 und 3 Thüringer Hochschulgesetz) gilt, da diese als Beschäftigte oder Studierende zur Wahrnehmung und Erledigung der erforderlichen Aufgaben bzw. zur Teilnahme an erlaubten Veranstaltungen die Hochschulgebäude betreten müssen.

Die Hochschulen sind sich ihrer hohen Verantwortung bewusst und sind gehalten, aufgrund der hohen Anzahl von im Hochschulbereich lernenden, lehrenden und arbeitenden Personen – ca. 50.000 Studierende und fast 10.000 Beschäftigte – und des damit gegebenen potentiellen Gefährdungspotentials für kaum nachvollziehbare Infektionsketten mit schwer beherrschbaren Folgewirkungen tastend und die Wirkungen jeweils abwägend dringend notwendige bzw. erforderliche (Präsenz)Veranstaltungen zu planen und durchzuführen.